

### **Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG<sup>1</sup>**

Wasserrechtliche Plangenehmigung für den (Um-)Bau des Fischabstiegs im Bereich der Wehranlage „Förstersteg“ und Umrüstung der Rechenanlage der Wasserkraftanlage „Oderfeld“ in der Gemarkung Barbis bei Bad Lauterberg im Harz

Die Deutsche Baryt-Industrie Dr. Rudolf Alberti GmbH & Co. KG hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 68 WHG<sup>2</sup> für den (Um-)Bau des Fischabstiegs im Bereich der Wehranlage „Förstersteg“ und die Umrüstung der Rechenanlage der Wasserkraftanlage „Oderfeld“ in der Gemarkung Barbis bei Bad Lauterberg im Harz beantragt.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurde zugleich die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Zoll“ beantragt.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung für die Maßnahmen erfolgte auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen, in denen alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt werden.

Das Vorhaben beinhaltet den (Um-)Bau des Fischabstiegs im Bereich der Wehranlage „Förstersteg“, indem die bestehende Wehrtafel mit aufgesetzter Fischbauchklappe durch eine Wehrklappe mit integrierter Fischabstiegsnische ersetzt wird und der dahinter liegende Kolk umgebaut wird. Ferner soll der bisherige Rechen im Krafthaus der Wasserkraftanlage „Oderfeld“ durch einen Feinrechen mit 15 mm Stababstand ersetzt werden.

In Bezug auf die Prüfung der Auswirkungen auf das UVPG-Schutzgut „Boden“ ist zu beachten, dass die Böden im Harz und den harznahen Gebieten des Landkreises Göttingen durch natürliche und menschliche Einflüsse teilweise großräumig und in unterschiedlicher Konzentration mit Schwermetallen befrachtet sind, weil der historische Bergbau im Harz zu einer Freisetzung und flächenhaften Verbreitung von Erz- und Schlackepartikeln geführt hat. Diese besitzen oft hohe Metallgehalte: neben anderen auch das Schwermetall Blei, die sogenannten Übergangsmetalle Cadmium, Kupfer und Zink sowie die sogenannten Halbmetalle Antimon und Arsen. Alle diese Elemente werden in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Schwermetalle“ zusammengefasst.

Generell dürfen Böden von Grundstücken mit höheren Schwermetallgehalten nur unter bestimmten Bedingungen verwertet werden. Insbesondere dürfen sie nicht auf Grundstücke verbracht werden, deren Schwermetallgehalte im Boden geringer sind, als die am Entstehungsort (Verschlechterungsverbot). Durch die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes wird zugleich ein Beitrag zur bodenschutzrechtlich notwendigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen geleistet (§ 7 BBodSchG<sup>3</sup>).

Nach hiesiger Information überschreiten die Schwermetall-Gehalte im Boden der geplanten Bauvorhaben bezüglich des Wirkungspfades „Boden – Mensch“ (s. § 11 BBodSchV<sup>4</sup>) die Prüfwerte gem.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) i. d. zzt. gelt. Fassung.

<sup>4</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), i. d. zzt. gelt. Fass

§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 BBodSchG (s. Anlage 2, Tabelle 4 BBodSchV). Durch geeignete Schutz- oder Beschränkungsmaßnahmen können schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Einwirkungen auf den Menschen vermieden werden.

Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass das Vorhaben zu einer grundsätzlichen Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit führt, auch wenn kein fischökologischer Idealzustand erreicht wird.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaft verbunden.

Die UVP-Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrage

gez. Schütte